

**4.21****Richtlinien der Stadt Mannheim zur Integrationsförderung
von Einwohnern ausländischer Herkunft
vom 24.07.2001****Zielsetzung**

Ausländische Einwohner sollen zur Pflege von Gemeinschaft, Kultur und Sport sowie zur Wahrnehmung sozialer Aufgaben und Interessen (z.B. Information, Beratung, Erwachsenenbildung) vermehrt in landsmannschaftlichen oder deutschen Organisationen und Vereinen mitwirken können und dadurch zur Entfaltung bürgerschaftlicher Aktivitäten positiv beitragen. Die Ziele sowie die Arbeitsweise der genannten Organisationen sollen über die Pflege landsmannschaftlicher Verbundenheit hinaus auch den Beziehungen zur Bevölkerung insgesamt förderlich sein. Für die weitere Intensivierung der Integrationsförderung in Mannheim stellt die Mitwirkung ausländischer und deutscher Organisationen einen wesentlichen und unverzichtbaren Beitrag dar. Die Stadt Mannheim erkennt deshalb im Grundsatz die Verpflichtung an, Partner der in der Ausländerarbeit tätigen Institutionen zu sein und im Rahmen der hierfür im Haushalt bereitgestellten Mittel Organisationen und Vereinigungen finanziell sowie begleitend durch Beratung und praktische Hilfestellung zu fördern.

1. Allgemeine Regelungen

- 1.1 Das städtische Zuschusswesen ist in den „Vorläufigen allgemeinen Richtlinien der Stadt Mannheim über die Gewährung von Zuschüssen“ vom 18. Oktober 1988 grundsätzlich geregelt. Soweit in den Richtlinien der Stadt Mannheim zur Integrationsförderung von Einwohnern ausländischer Herkunft, die speziell migrations- und integrationsspezifische Aufgaben- und Problemfelder berühren, Sachverhalte abweichend geregelt sind, gehen diese Regelungen den allgemeinen Zuschussrichtlinien vor.
- 1.2 Zuschüsse können als Freiwilligkeitsleistung der Stadt im Rahmen der im Haushaltsplan hierfür veranschlagten Haushaltsmittel gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht. Die Zuständigkeiten für die Gewährung von Zuschüssen richten sich nach den Bestimmungen der Hauptsatzung und der Zuständigkeitsordnung der Stadt Mannheim in der jeweils geltenden Fassung. Bei der Anwendung der Zuschussrichtlinien sollen die Besonderheiten der Ausländerarbeit adäquate Berücksichtigung finden.
- 1.3 Dem Integrationsausschuss ist jährlich über die nach diesen Richtlinien bewilligten Zuschüsse zu berichten.

2. Zuschussvoraussetzungen

- 2.1 Organisationen und Vereinigungen, die über eine eigene Rechtspersönlichkeit (z.B. eingetragener Verein) verfügen und gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verfolgen sollen, können auf Antrag städtische Zuschüsse erhalten, wenn
 - sie sich in Mannheim gezielt und nachhaltig auf dem Gebiet der Ausländerarbeit betätigen, ihre Arbeit der oben beschriebenen Zielsetzung dient und ihre personelle und organisatorische Leistungsfähigkeit die Erreichung der zuschussfähigen Ziele gewährleistet,
 - Veranstaltungen der Organisationen und Vereinigungen auch von Nichtmitgliedern in Anspruch genommen werden können,



Stadtrecht der Stadt Mannheim

- ihre Gesamtfinanzierung gesichert ist,
- ihre Eigenleistungen in angemessenem Verhältnis zu ihrer Finanzkraft und zu dem beantragten Zuschuss stehen,
- es keine andere städtische Zuschussmöglichkeit gibt,
- ein Zuschussbedarf besteht,
- ggf. vorausgegangene Zuschüsse ordnungsgemäß abgewickelt wurden.

2.2 Organisationen, die in der Bundesrepublik oder im Ausland als politische Parteien oder als deren Gliederungen tätig sind oder Werbung für Parteien oder andere politische oder weltanschauliche Gruppierungen betreiben, können keine Zuschüsse erhalten. Dies gilt ebenso für Organisationen und Vereinigungen, die nachweislich verfassungsfeindliche Ziele verfolgen oder Aktivitäten unterstützen, die gegen die freiheitlich, demokratische Grundordnung gerichtet sind.

3. Art und Umfang der Zuschüsse

Bei Vorliegen der Zuschussvoraussetzungen können Zuschüsse zu den laufenden Betriebskosten von Organisationen und Vereinigungen gewährt werden (institutionelle Förderung) oder einzelne, zeitlich und inhaltlich abgegrenzte Projekte bezuschusst werden (Projektförderung). In begründeten Fällen können die genannten Zuschussarten nebeneinander gewährt werden. Von den Zuschussempfängern werden Eigenleistungen erwartet. Spenden und nicht-öffentliche Zuschüsse werden auf die Eigenleistungen angerechnet. Sonstige öffentliche Zuschüsse sind auf die zu erbringenden Eigenleistungen nicht anrechenbar.

3.1 Zuschüsse für lfd. Zwecke (Institutionelle Förderung)

Zuschüsse zu den laufenden Betriebskosten von Organisationen und Vereinigungen können bei Vorliegen der Zuschussvoraussetzungen bis zu einem Drittel der zuschussfähigen Personal- und Sachausgaben gewährt werden. Eine Bezuschussung über den nachgewiesenen Fehlbedarf hinaus erfolgt nicht.

Zuschussfähig sind insbesondere

- Personalausgaben¹
- Honorare für Beratungstätigkeiten,
- Aufwandsentschädigungen an ehrenamtlich Tätige,
- Sachausgaben,
- sonstige für die Arbeit des Antragstellers notwendige Aufwendungen²

3.2 Zuschüsse für einzelne Projekte (Projektförderung)

Einzelne Projekte, die u.a. nach der Art ihrer Vorbereitung und Durchführung die generellen Zuschussvoraussetzungen erfüllen (z.B. Informationsveranstaltungen, kulturelle Veranstaltungen, Veranstaltungen mit Freizeitcharakter etc.) können bis zu zwei Dritteln der nachgewiesenen Ausgaben (i.d.R. Sachausgaben und Kosten für Raumüberlassung)

¹ Das aus dem Zuschuss vergütete Personal darf finanziell nicht besser gestellt werden als vergleichbare Mitarbeiter der Stadt. Höhere Vergütungen als nach den Eingruppierungs- bzw. Entlohnungsgrundsätzen des BAT oder BMT-G sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen sind nicht berücksichtigungsfähig.

² Nicht zuschussfähig sind Bewirtungskosten für den Eigenbedarf, Zins- und Tilgungsdienst, Abschreibungen auf Anlagegüter sowie Zuführungen zu allgemeinen Rücklagen.



bezuschusst werden. Eine Bezuschussung über den nachgewiesenen Fehlbedarf hinaus erfolgt nicht.

4. Antragsverfahren und -fristen

4.1 Zuschussanträge

Zuschussanträge sind schriftlich in deutscher Sprache an die Stadt Mannheim, Beauftragter für ausländische Einwohner, zu richten. Neben der Bezeichnung des Zuschusszwecks (z.B. lfd. Betriebskosten; Art, Thema, Zeitpunkt und Ort einer Veranstaltung) sind die zur Beurteilung des Zuschussantrags notwendigen Unterlagen beizufügen.

In der Regel sind erforderlich

- bei institutioneller Förderung ein Haushalts- oder Wirtschaftsplan, aus dem der Zuschussbedarf ersichtlich ist,
- bei Projektförderung ein Kosten- und Finanzierungsplan, aus dem alle voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen und der sich danach ergebende Fehlbetrag zu entnehmen sind.

Die geförderten Organisationen sind verpflichtet, der Stadt (Beauftragter für ausländische Einwohner)

- eine Verbindungsperson zu benennen, die zu Verhandlungen mit der Stadt ermächtigt ist,
- jährlich über das Ergebnis ihrer Arbeit zu berichten,
- Beschlüsse zur Kenntnis zu bringen, die von Bedeutung für die Arbeit der Organisation und die Förderung sind.

4.2 Antragsfristen

Anträge auf Gewährung von Zuschüssen müssen bis spätestens 31. März des laufenden Jahres dem Beauftragten für ausländische Einwohner vorliegen.

Später eingehende Anträge auf Gewährung institutioneller Zuschüsse können in der Regel nicht mehr berücksichtigt werden.

Verspätet eingehende Zuschussanträge für einzelne Projekte (Projektförderung) können bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen ausnahmsweise nur dann noch berücksichtigt werden, wenn ein erhebliches Interesse der Stadt an der Durchführung besteht und Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

5. Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren

5.1 Bewilligung

Zuschüsse werden schriftlich mit rechtsmittelfähigem Bescheid bewilligt. Die Rechtsgrundlagen der Bewilligung (Zuschussrichtlinien), der Zuschusszweck und sonstige zuschussrelevante Festlegungen sind im Bewilligungsbescheid anzugeben.

Die Zuschussrichtlinien sind Bestandteil des Bewilligungsbescheides. Weitere Nebenbestimmungen zum Bewilligungsbescheid oder sonstige Auflagen sind zulässig.



5.2 Auszahlung

Bei der Zuschussbewilligung handelt es sich um einen begünstigenden Verwaltungsakt. Die Auszahlung erfolgt daher grundsätzlich erst nach Eintritt der Bestandskraft des Bewilligungsbescheides. Eine vorzeitige Auszahlung ist möglich, wenn der Zuschussempfänger schriftlich auf die Einlegung eines Rechtsmittels verzichtet.

Bei Zuschüssen für laufende Zwecke (institutionelle Förderung) sind die Auszahlungen in der Regel in entsprechende Jahresraten aufzuteilen. Eigenmittel und sonstige Finanzierungsmittel sollen dabei von den Zuschussempfängern zuerst eingesetzt werden.

6. Verwendungsnachweis

Die Zuschussempfänger haben dem Beauftragten für ausländische Einwohner einen Verwendungsnachweis vorzulegen

- bei Zuschüssen für laufende Zwecke (institutionelle Förderung) innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres oder nach Erfüllung des Verwendungszwecks,
- bei Zuschüssen für einzelne Projekte (Projektförderung) innerhalb von vier Wochen nach Abschluss des Projektes unter Beifügung der Ausgabe- und Einnahmebelege.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. In dem Sachbericht sind die Verwendung der Mittel und der erzielte Erfolg eingehend darzustellen. Der zahlenmäßige Nachweis muss den Zuschussbedarf erkennen lassen. Er kann als Einzelnachweis³ oder als Gesamtübersicht⁴ gefordert werden.

Hat der Zuschussempfänger aus dem Zuschuss auch Personalausgaben geleistet, ist mit dem Verwendungsnachweis eine Aufstellung vorzulegen, aus der die Namen der Beschäftigten, die jeweilige Beschäftigungsdauer, der maßgebende Tarifvertrag (z.B. BAT), die Eingruppierung und die gezahlte Bruttovergütung sowie hierauf ggf. erhaltene Zuschüsse (z.B. ABM) ersichtlich sind.

In den Verwendungsnachweisen haben die Zuschussempfänger ausnahmslos durch rechtsverbindliche Unterschrift zu bestätigen, dass alle Angaben wahrheitsgemäß und vollständig sind, die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren wurde und die nach dem zahlenmäßigen Nachweis im Bewilligungszeitraum angefallenen Ausgaben und Einnahmen mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

7. Prüfung der Mittelverwendung

Der Beauftragte für ausländische Einwohner ist berechtigt, die Verwendung der Mittel durch Einsicht in Bücher und Belege sowie durch örtliche Besichtigung zu prüfen oder durch einen Beauftragten prüfen zu lassen. Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen. Ferner ist das Rechnungsprüfungsamt der Stadt berechtigt, die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel an Ort und Stelle oder an seinem Sitz nachzuprüfen.

³ Alle der Erfüllung dieses bestimmten Zwecks dienenden Einnahmen und Ausgaben sind unter Angabe des Zahlungsdatums, des Zahlungsempfängers bzw. Leistenden und des Zahlungszwecks aufzuführen.

⁴ Die gesamten Ausgaben und Einnahmen des Abrechnungszeitraums sind in summarischer Gliederung aufzuführen und durch Angaben über das Vermögen und die Verbindlichkeiten zu Beginn und am Ende des Abrechnungszeitraums zu ergänzen.



8. Ausnahmen

In besonders begründeten Ausnahmefällen können im Rahmen der Zuständigkeitsordnung der Stadt Mannheim Ausnahmen von den Regelungen in Ziff. 2.1 und 3 dieser Richtlinien zugelassen werden. Die hierfür maßgebenden Gründe sind von der bewilligenden Stelle aktenkundig zu machen.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien für die Förderung von Maßnahmen und Organisationen der Ausländerarbeit in Mannheim vom 31. Mai 1988 außer Kraft.